

Satzung

Übersicht der Satzungsänderungen:

Ursprungsfassung vom 15.05.1992

Erste geänderte Fassung aufgrund Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 30.10.2009:
Änderung 1 - § 11: Streichung der einmaligen Eintrittsgebühr

Zweite geänderte Fassung aufgrund Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2015:

Änderung 1 - §3: Vereinszweck hinzugefügt

Änderung 2 - §2 und §3: Texte untereinander getauscht

Änderung 3 - §27: „Wegfall bisheriger Zweck“ ersetzt durch „Wegfall steuerbegünstigter Zweck“
Verwendungszweck Vereinsvermögen im Falle der Auflösung geändert.
Text grammatikalisch korrigiert.

§1

Der Nistertaler Karnevalsverein wurde am 15.05.1992 gegründet und trägt den Namen:

Karnevals-Verein Nistertal e.V. 1992

Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. Sitz Koblenz (RKK). Der Verein hat seinen Sitz in Nistertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen. Die Satzung wurde am 15.05.1992 erstellt.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals, er veranstaltet Karnevalsveranstaltungen, Prunksitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder-, Jugend- und Altensitzungen, Freundschaftstreffen und Tanzturniere im Laien-Tanzsport. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§5

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr sowie allen Ehrenmitgliedern.

§6

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme in den Verein. Jedem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Neuaufnahme eines Mitgliedes mit eingehender Begründung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Berufungsinstanz ist die nächste Jahreshauptversammlung.

§7

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Die Rechte des Mitgliedes erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres in dem gekündigt wurde.

§8

In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinssatzung
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und bei Verletzung der Vereinskameradschaft
- c) bei Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluß kann nur vom Vorstand beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Berufungsinstanz ist die nächste Jahreshauptversammlung. Der Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet zugestellt werden.

§9

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten etc. können nur Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins oder des Karnevals verdient gemacht haben. Die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§10

Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein bei allen seinen Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein und die Sache durch Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrags.

§11

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Versammlungsbeschluß bestimmt. Der Beitrag wird jährlich abgebucht oder durch den 1. Kassierer erhoben. Mitglieder, die Ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Nistertal haben, erhalten per Post eine Zahlungsaufforderung. Vom Beitrag befreit sind die unter § 9 bezeichneten Mitglieder.

§12

Einnahmen des Vereins, gleich welcher Art fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu. Hieraus werden alle Ausgaben bestritten.

§13

Der Vorstand wird für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer und Schriftführer
Schatzmeister

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§14

Der erweiterte Vorstand wird mit dem Vorstand für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

dem/der Organisationsleiter/in
dem/der Beisitzer/in
dem/der Tanzgruppenleiter/in

§15

Aufgaben des Vorstandes:

- a) 1. Vorsitzender: Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins bei Behörden, örtlichen Veranstaltungen und des Vorstandes. Er leitet Versammlungen und Vorstands-Sitzungen.
- b) 2. Vorsitzender: Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei einer Verhinderung.
- c) Geschäftsführer/Schriftführer: Der Geschäftsführer/Schriftführer führt die Korrespondenz mit Finanzamt, Verwaltung, Gemeinden etc. wie z. B. Anmeldungen, Genehmigungen usw. Ihm obliegt auch die Führung der Protokollbücher und der Verein-Chronik. Dem Geschäftsführer/Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederkartei und –listen. Er überwacht die Druckereiangelegenheiten und versendet Mahnungen, Rechnungen, Einladungen usw.
- d) Schatzmeister: Für die gesamten Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister verantwortlich, der seine Buchführung in Ein- und Ausgaben durch Belege untermauert.
- e) Der 1. und 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§16

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Das Organisationskomitee ist verantwortlich für die Überwachung der Programmfolge bei den Veranstaltungen. Das Organisationskomitee setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen.

Dem erweiterten Vorstand gehört ein Beisitzer an, der zur Entlastung herangezogen werden kann.

§17

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Arbeit und Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im besonderen festgelegt werden.

§18

Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§19

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden vom Vorstand entschieden. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung.

§20

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu einer Arbeitssitzung, auf der alle anliegenden Themen behandelt werden.

§21

Der Vorstand beruft alljährlich im Herbst eine Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Bei Satzungsänderungen sind die Entwürfe schriftlich beizufügen. Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern spät. 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Behandlung von Anträgen, die später als 8 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden, oder solche Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, können mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, über deren Verlauf der Geschäftsführer Protokoll führt, welches von ihm selbst und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur Beschlußfassung ist jeweils die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Versammlungsordnung: Das jeweilige Thema wird zur Diskussion gestellt. Die Versammlungsleiter erteilen den Rednern das Wort, in der Reihenfolge ihrer Meldungen, die durch Erheben einer Hand zu erfolgen hat. Die Versammlungsleiter können in jedem Fall selbst das Wort ergreifen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm das Wort entzogen werden. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen durch Erheben der rechten Hand; bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei einer Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl wird zunächst ein Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt, der dann die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes übernimmt der 1. Vorsitzende. Bei allen Versammlungen wird vom Geschäftsführer die Zahl der Anwesenden namentlich festgehalten.

§22

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die bezüglich der Beschlussfassung die Rechte einer Jahreshauptversammlung hat.

§23

Der Vorstand muss eine Versammlung einberufen, wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.

§24

Von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl werden im 2-Jahres-Rhythmus zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Von den amtierenden Kassenprüfern kann jeweils nur einer wiedergewählt werden.

§25

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§26

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl so herabgesunken ist, dass ein Weiterbestehen nicht mehr möglich ist.

§27

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nistertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum

Birgit Schneider, 1. Vorsitzende

Datum

Markus Schmitz, 2. Vorsitzender